



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Einspeisungsverpflichtung in Kabelnetze beibehalten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag hält es für erforderlich, die geltende Einspeisungsverpflichtung für analoge Rundfunkprogramme in das Kabelnetz nach Art. 36 des Bayerischen Mediengesetzes für weitere drei Jahre bis zur nächsten turnusmäßigen Überprüfung dieser Regelung beizubehalten.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen gegenwärtiger Evaluierungen der Einspeisungsverpflichtungen zu prüfen,
 - a) inwieweit ähnliche Verpflichtungen auch für digitalen Rundfunk und weitere Plattformen erforderlich sind; vorrangiges Ziel soll dabei sein, kleinen Medienanbietern finanzierbare Zugangschancen zu allen Verbreitungswegen zu sichern;
 - b) wie sich ein verbindlicher, ggf. bundesweit einheitlicher Abschalttermin für analogen Rundfunk insbesondere auf kleine Programmanbieter auswirken würde.

Begründung:

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) erlegt in Art. 36 den Kabelnetzbetreibern eine Verpflichtung zur Übertragung bestimmter analoger Fernseh- und Radioprogramme auf. Ein Teil der verfügbaren Übertragungskapazitäten ist somit für analoge Sender reserviert und der wettbewerblichen Vergabe durch die Kabelnetzbetreiber entzogen. Einspeisevergütungen, die Sender für die Übertragung an die Plattformbetreiber entrichten, unterliegen EU-rechtlichen Vorgaben der Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Durch die Regelungen soll auch Haushalten mit Kabelanschluss, die noch nicht über digitale Empfangsgeräte verfügen, der Zugang zu einem vielfältigen Rundfunkangebot ermöglicht werden.

Nach Art. 36 Abs. 3 BayMG ist diese Regelung alle drei Jahre, erneut im Herbst 2015, auf ihr Erfordernis zu überprüfen. Zwar werden heute die meisten analogen Rundfunkprogramme auch digital über verschiedene Plattformen verbreitet, doch die analoge Verbreitung spielt nach wie vor eine erhebliche Rolle: Beispielsweise nutzen nach einer Analyse der Medienanstalten noch neunzig Prozent aller Radiohörer analoge Empfangsgeräte. Würde die Übertragungsverpflichtung per Kabelnetz jetzt aufgehoben, könnten die Netzbetreiber frei entscheiden, ob und welche analogen Programme sie weiterhin einspeisen. Viele kleine Programmanbieter könnten dann nicht mehr zum Zuge kommen und dadurch nicht nur Hörer, sondern verbunden damit auch Werbeeinnahmen verlieren. Aufgrund der noch immer großen Verbreitung analogen Rundfunks ist eine Beibehaltung der Einspeiseverpflichtung derzeit geboten, zumal eine turnusmäßige Überprüfung bereits 2018 durchgeführt wird.

Mehrfach schon wurde erwogen, die kostspielige Phase der gleichzeitigen analogen und digitalen Übertragung durch die Ankündigung eines Abschalttermins für das analoge Sendernetz zu verkürzen. Da die gewünschten Effekte bei Publikum ausblieben und auch der Netzausbau langsamer als geplant voranging, mussten diese Termine mehrfach verschoben werden. Derzeit sind die Jahre 2018 und 2025 im Gespräch. Mit der wiederkehrenden Debatte sind Unsicherheiten für Rundfunknutzer und -anbieter verbunden. Es ist zu prüfen, wie das künftig vermieden und die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöht werden kann.